

Geschäftsordnung für den Bildungsbeirat der kommunalen Lern- und Bildungslandschaft Otzberg

Präambel

Im Bewusstsein der bedeutenden Rolle von Bildung als grundlegendem Baustein für die Entwicklung und Zukunft unserer Gemeinschaft, erlangte die Gemeinde Otzberg durch den Beschluss des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 24. Mai 2019 den Status einer Modellkommune für eine Lern- und Bildungslandschaft.

Mit Zustimmung des Gemeindevorstands am 11. September 2019 wurde das wegweisende Modellprojekt "Lern- und Bildungslandschaften Otzberg" begonnen. Der offizielle Start war der 5. Mai 2021; wegen der Pandemie ein Jahr später als geplant.

Angesichts des Standorts von zwei Grundschulen, einer weiterführenden Schule, vier Kindertagesstätten und einer lebendigen Vereinsstruktur in Otzberg bilden wir ideale Voraussetzungen für eine enge Vernetzung der formellen und informellen Bildungsbereiche ab. Im Bestreben nach einer zukunftsweisenden Bildungslandschaft verpflichten wir uns zu gemeinsamen Anstrengungen und engagierter Zusammenarbeit.

In diesem Sinne wurde diese Geschäftsordnung zur Steuerung der lokalen Bildungslandschaft entwickelt und von der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg am 24.06.2024 verabschiedet. Sie bildet den Referenzrahmen für die Arbeit des Bildungsbeirates, ist jedoch keine Satzung im kommunalrechtlichen Sinne.

1. Funktion und Aufgaben des Bildungsbeirates

Der Bildungsbeirat ist ein Organ zur kommunal-zivilgesellschaftlichen Steuerung der Bildungslandschaft Otzberg in Zusammenarbeit von kommunaler Administration, Bildungsinstitutionen und zivilgesellschaftlichen Bildungsträgern. Er ist durch Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg legitimiert und beauftragt, insbesondere nachfolgende Ziele und Aufgaben zu realisieren:

1.1. Beratung und Unterstützung beim Aufbau der kommunalen Bildungslandschaft Otzberg durch

- Entwicklung von Handlungskonzepten und Zielorientierungen in Fragen der Bildung, Weiterbildung, Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Otzberg,
- Einleitung und Gestaltung von Maßnahmen zur Förderung des Dialogs zwischen Bildungs- und Jugendhilfeträgern auf örtlicher Ebene,

- Entwicklung von Modellen und Projekten zur Vernetzung der einzelnen Bildungsbereiche und deren Evaluation in der Praxis.

1.2. Entwicklung und Koordination von Maßnahmen zum Aufbau einer lokalen, an den jeweiligen Bildungsbiographien orientierten Bildungs- und Präventionskette von der Geburt bis zum Seniorenalter,

1.3. Förderung des fachlichen Dialoges:

- zwischen unterschiedlichen Bildungsträgern vor Ort,
- zwischen Politik und Bildungsinstitutionen und
- zwischen lokalen Bildungsträgern und überörtlicher Bildungsadministration.

2. Organe des Bildungsbeirates sind:

- die Vollversammlung,
- der Vorstand,
- ergänzende Strukturen ohne Beschlussfähigkeit (Bildungskonferenz, Arbeitsgruppen).

3. Zusammensetzung

Die Vollversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Otzbergschule,
- 1 Vertreter der Hasselbachschule,
- 1 Vertreter der Schulbetreuung,
- 1 Vertreter Schulsozialarbeit oder 1 Vertreter Unterrichtsbegleitung
- 1 Vertreter der offenen Jugendarbeit
- 1-2 Vertreter aus jeder Kindertagesstätte,
- Je 1 Vertreter aus den Kirchen – evang. und kath.,
- 5-7 Vertreter aus den Vereinen und der Feuerwehr,
- Je 1 Elternbeirat aus den Schulen und
- 2 Elternbeiräte aus den Kitas,
- je 1 Vertreter aus den in der Otzberg Gemeindevertretung vertretenen Parteien/Wählergemeinschaften,
- der Bürgermeister,
- 2 Teilnehmer aus der Schülerversammlung,
- ein durch den Gemeindevorstand benannter Bediensteter der Gemeinde Otzberg,
- 2 sonstige Vertreter.

3.1. Benennung der Mitglieder der Vollversammlung

Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den jeweiligen Institutionen schriftlich – bis jeweils zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode – gegenüber der zuständigen Stelle (Sachgebietsleitung Kindertagesstätten) der Gemeinde Otzberg benannt. Die Institutionen stimmen das Verfahren der Benennung in eigener Verantwortung ab.

3.1.1. Verfahren bei Ausscheiden eines benannten Mitgliedes der Vollversammlung

Scheidet ein benanntes Mitglied aus der Vollversammlung aus, so ist es seitens der ernennenden Institutionen jeweils eine neue Vertretung zeitnah neu zu benennen. Wird kein neues Mitglied benannt, bleibt die Stelle vakant.

3.1.2. Vorsitz der Vollversammlung

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils für die Dauer der Amtszeit einen Vorsitzenden, sowie einen Stellvertretenden Vorsitzenden des Bildungsbeirates. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Bildungsbeirates nach außen. Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Einladung zu den Sitzungen der Vollversammlung des Bildungsbeirates und des Vorstandes sowie die Feststellung der Tagesordnung für diese Gremien. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich oder per Mail spätestens eine Woche vor Beginn der Vollversammlung.

3.1.3. Einberufung von Sitzungen der Vollversammlung

Die Vollversammlung tagt mindestens dreimal im Jahr. Bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder, kann sie auch häufiger einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Es wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die Vollversammlung hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen, die zu den von ihr diskutierten Fragestellungen fachliche Beiträge leisten können, einzuladen, bzw. die Öffentlichkeit herzustellen.

3.1.4. Beschlussfassung

Jedes ernannte Mitglied der Vollversammlung gemäß 3.1. ist stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3.1.5. Niederschrift

Über die jeweilige Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss zumindest enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,

- Vorsitz der Sitzung,
- Anwesenheitsliste,
- Tagesordnung,
- gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis

Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden zu unterzeichnen und wird spätestens zur nächsten Sitzung an die Mitglieder versandt. Die Mitglieder entscheiden bei der nächsten Sitzung per Beschluss über die Genehmigung der Niederschrift.

3.2. Vorstand

Zur Regelung von Aufgaben zwischen den Vollversammlungen und zur operativen Umsetzung des Bildungsbeirates wird ein Vorstand durch die Vollversammlung gewählt.

3.2.1. Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Vorsitzender des Bildungsbeirates,
- Bürgermeister,
- einen durch den Gemeindevorstand zu benennenden Bediensteten der Gemeinde Otzberg
- 3 Vertreter aus den Kindertagesstätten,
- 2 Vertreter aus den Schulen,
- 2 Vertreter aus den Vereinen,
- 2 sonstige Vertreter.

3.2.2. Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte des Bildungsbeirates,
- die Vertretung des Bildungsbeirates nach außen im Rahmen der durch die Vollversammlung gefassten Beschlüsse,
- Erledigung aller verwaltungsmäßigen und organisatorischen Aufgaben des Bildungsbeirates,
- regelmäßige Berichterstattung an die Vollversammlung des Bildungsbeirates,
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation der Arbeit nach außen,
- Organisation und Durchführung der Regelkommunikation mit den administrativen und politischen Institutionen vor Ort und ggf. überörtlich.

3.2.3. Einberufung von Sitzungen

Der Vorstand des Bildungsbeirates tagt nach Bedarf, jedoch mindestens sechsmal pro Jahr. Die Sitzungen des Vorstandes sind nichtöffentlich. Der Vorstand hat allerdings die Möglichkeit, jederzeit Personen einzuladen, die zu den von ihm diskutierten Fragestellungen fachliche Beiträge leisten können.

3.2.4. Verfahren bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand des Bildungsbeirates aus, so wird durch die Vollversammlung des Bildungsbeirates umgehend ein neues Mitglied gewählt. Das durch die Gemeinde benannte Mitglied des Vorstandes wird im Fall des Ausscheidens durch ein neues, von der Gemeinde ernanntes Mitglied, ersetzt.

3.2.5. Niederschrift

Über die jeweilige Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
- Vorsitz der Sitzung,
- Anwesenheitsliste,
- Tagesordnung,
- gefasste Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis.

Sie wird durch den Vorsitzenden unterzeichnet und durch die Mitglieder des Vorstandes jeweils genehmigt. Sie verbleibt in den Unterlagen des Vorstandes.

3.3. Bildungskonferenz, Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung der Aufgaben des Bildungsbeirates werden zusätzliche Arbeitsformate in Form von Bildungskonferenzen oder Arbeitsgruppen ermöglicht. Sie ergänzen die formalen Strukturen des Bildungsbeirates, sind aber kein integraler Bestandteil desselben.

3.3.1. Bildungskonferenz

Einmal pro Jahr veranstaltet der Bildungsbeirat eine Bildungskonferenz als öffentliche Veranstaltung für einen erweiterten Kreis von an Bildung, Betreuung und Erziehung interessierten Bürgern in der Gemeinde Otzberg. Die Bildungskonferenz erörtert und diskutiert dabei Themen aus den Arbeitsfeldern und Aufgabenbereichen der Bildungslandschaft Otzberg und entwickelt dazu Empfehlungen. Die Bildungskonferenz wird vom Vorstand und in Absprache mit dem Bildungsbeirat vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Sie legt auch dem Kreis der einzuladenden Personen fest. Die Bildungskonferenz ist kein Beschlussorgan.

3.3.2. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erledigung spezifischer Arbeitsaufgaben oder zur vertiefenden Beratung von Themen Arbeitsgruppen errichten. Bei Festlegung der Arbeitsgruppen sollen transparente Regelungen (Dauer, Aufgabe, Berichterstattung, Zusammensetzung u.a.) getroffen werden.

4. Amtsperioden

Die Amtsperiode der Organe des Bildungsbeirates und des Vorstandes beträgt drei Jahre. Danach erfolgt umgehend eine Neuwahl der Mitglieder der benannten Organe. Der Bildungsbeirat wählt aus seiner Mitte heraus den Vorstand. Die dazu notwendigen formalen Voraussetzungen sind so rechtzeitig zu gestalten, dass ein nahtloser Übergang des Bildungsbeirates und des Vorstandes möglich ist. Die Verantwortung hierfür trägt der Bildungsbeirat in Abstimmung mit der kommunalen Administration.

5. Konsensprinzip

Entscheidungen innerhalb der Organe des Bildungsbeirates erfolgen grundsätzlich nach dem Konsensprinzip. Die setzt die Bereitschaft zur Einigung über die formale oder inhaltliche Gestaltung der Aufgaben dieser Organe voraus. Kann im Einzelfall kein Konsens hergestellt werden, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile der Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein, oder nach Beschlussfassung über die Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Geschäftsordnung im Übrigen nicht berührt.

7. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Vollversammlung und Bestätigung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg in Kraft.

Otzberg, den 25.06.2024

Matthias Weber
Bürgermeister

Vorsitzende/r des Bildungsbeirates